

Vorschrift über die Heiraten im k. k. Heere
vom 16. Juli 1887
und
Dienst-Vorschrift für die Militär-Geistlichkeit
vom 20. Juni 1887.

Von Franz Prandl, reg. Chorcherr von St. Florian.

I. Schon durch die 1887 erlassene, neue „Evidenzvorschrift für das k. k. Heer und die Kriegsmarine“ I. Theil, die mit 1. April desselben Jahres in Wirksamkeit getreten ist, wurden der Civilgeistlichkeit detaillirte Weisungen über die dem Militärstande angehörigen Personen, namentlich über die „dauernd Beurlaubten“ gegeben. Das Verordnungsblatt für das k. k. Heer v. 16. Juli 1887, St. 22, veröffentlicht nun eine allerhöchst genehmigte Vorschrift über die Heiraten im k. k. Heere, durch welche gleichzeitig alle bisherigen mit dieser Vorschrift nicht im Einklang stehenden Bestimmungen über die Militärheiraten außer Kraft gesetzt werden. Nachstehend folgen aus dieser neuen Vorschrift jene Theile, die den pfarrlichen Wirkungsbereich betreffen.

Der § 1 enthält folgende allgemeine Bestimmung:

„Zur Eheschließung bedürfen einer militärbehördlichen Bewilligung: a) Active Militärpersonen; b) die mit Vormerkung für Localdienste in den Ruhestand versetzten Officiere; c) die in der Localversorgung eines Militär-Invalidenhauses untergebrachten Militärpersonen; d) die dauernd beurlaubte, liniendienstpflichtige Mannschaft, welche die dritte Altersklasse noch nicht überschritten hat; e) die uneingereichten Recruten.“

Da unter a) die „activen Militärpersonen“ erwähnt werden und die Unterscheidung zwischen „activen“ und „nicht activen“ M.-P. von großer Wichtigkeit ist, weist derselbe § 1 auf das Dienstreglement hin, welches sagt:

„Zu den activen Militärpersonen gehören: a) alle dauernd in activer Dienstleistung stehenden, b) alle zeitlich Activierten (zur zeitlichen activen Dienstleistung jeder Art, zur Waffenübung oder zur militärischen Ausbildung Einberufenen); c) alle beurlaubten Gagisten¹⁾ (einschließlich der mit Wartgebühr oder gegen Carrenz aller Gebühren Beurlaubten) mit Ausnahme derjenigen in keine Rangscasse eingereichten Gagisten, welche dauernd beurlaubt sind; d) die zeitlich beurlaubte Mannschaft.“

Es folgen nun zwei große Abschnitte und zwar:

A. Ueber die Heiraten der Officiere (Auditore, Militärärzte, Truppen-Rechnungsführer), Militärbeamten und der in keine Rangscasse eingereichten Gagisten.

¹⁾ Es möge hier bemerkt werden, daß unter dem Namen „Gagist“ nur Officiere und Gleichberechtigte in Betracht kommen, während Feldwebel, Corporale u. noch unter die Personen des Mannschaftsstandes fallen.

§ 3. „Bei Ertheilung der Heirats-Bewilligung an Berufs-Officiere und Militärbeamte, dann an die in gleichem Verhältnisse befindlichen in keine Rangklasse eingereihten Gagisten ist zu beobachten: a) daß der beabsichtigten Eheschließung kein gesellschaftliches oder kirchliches Hindernis im Wege steht; b) daß das Zahlenverhältnis nicht überschritten werde, welches in dieser Vorschrift für die einzelnen Standes-Truppen festgesetzt ist (es folgt nun die für die Officiere und Militärbeamte festgesetzte Beschränkung der Zahl der Ehen, die aber nur in das Amt der Militärbehörde fällt); c) daß das nach Maß dieser Vorschrift nachzuweisende Nebeneinkommen der Ehevererber auf die bestimmte Art gesichert werde, und daß bei Heiraten der in keine Rangklasse eingereihten Gagisten der Ehevererber seine Existenz-Verhältnisse merklich verbessere; d) daß die Braut von unbescholtenem Rufe, von einer dem Stande des Eheverberers entsprechenden socialen Bildung und von solcher Abkunft sei, daß der Charakter des Eheverberers durch die eheliche Verbindung mit ihr nicht herabgesetzt werde und auch sonst nichts vorliege, was die Heirat aus gewichtigen Rücksichten des militärischen Dienstes unzulässig erscheinen ließe. Den Nachweis für den unbescholtenen Ruf, sowie für eine dem Stande des Eheverberers entsprechende sociale Bildung der Braut, für ihre Abkunft und Familien-Verhältnisse haben nichtactive Officiere, ferner Militärbeamte und in keiner Rangklasse stehende Gagisten beizubringen. Dieser Nachweis ist von dem zuständigen Seelsorger auszufertigen und von der Bezirksbehörde zu bestätigen, eventuell mit den für angemessen erachteten Bemerkungen zu versehen. Von den activen Officieren ist ein solcher Beleg nicht zu fordern“ (jedoch haben die das Gesuch vorlegenden Commandanten ihre Kenntniss von der Braut oder ihr Urtheil über die Angemessenheit der Ehe auszusprechen).

(Verbot der Ehe.)

§ 8. „Den Stabs- und Oberofficieren der Leibgarde-Reiter-Escadron und der Leibgarde-Infanterie-Compagnie ist während der Garde-Dienstleistung die Verhehlung nicht gestattet. Ferner darf die militärbehördliche Bewilligung zur Schließung einer Ehe nicht ertheilt werden: Den dem Generalstabe zugetheilten Oberofficieren, den zeitlich activirten Officieren der Reserve, welche in den Militär-Realschulen als Lehrer verwendet werden, und den Praktikanten.

Im § 19 wird angeführt, wer die Heiratsbewilligung ertheilt. Es geschieht dies theils durch Se. Majestät, theils durch das Reichskriegsministerium, theils durch die Militärterritorial-Commanden.

§ 21. „Die erfolgte Trauung ist dem Reichskriegsministerium, wenn aber die Ehebewilligung von einem Militär-Territorial-Commando ertheilt worden ist, diesem im Dienstwege zu melden“ (also unter Vorlage eines Ex offio-Trauungsheines).

B. Heiraten der Personen des Mannschaffsstandes.

§ 38. „Die Ehen der Personen des Mannschaffsstandes theilen sich — nach den damit verbundenen administrativen Wirkungen — in zwei Classen, nämlich: a) in Ehen der ersten Classe, während welcher die Gattinnen und ehelichen Kinder das Recht zum Aufenthalte bei dem Gatten, beziehungsweise Vater in der ärarischen Unterkunft und den Anspruch auf besondere in der Gebührenvorschrift für das k. k. Heer näher bezeichneten Vortheile genießen, und b) in Ehen der zweiten Classe, bei welchen den Gattinnen und den Kindern die im vorigen Absätze (sub a) erwähnten Rechte und Vortheile nicht eingeräumt sind. — Zu den Ehen zweiter Classe gehören auch jene, welche ohne militärbehördliche Bewilligung, weil eine solche gesellschaftlich nicht erforderlich war, entweder schon vor der Einreihung in das Heer oder während des nichtactiven Verhältnisses geschlossen wurden.“

§ 39. „Die Bewilligung zur Ehe nach der ersten Classe kann grundsätzlich nur jenen wirklichen Unterofficieren (Feldwebel, Zugführer, Corporal und Gleich-

gestellten) ertheilt werden, welche die ihnen gesetzlich obliegende Linien-, bezw. die ihnen obliegende Präsenzdienstpflicht vollstreckt haben und statt des Uebertrittes in das nichtactive Verhältniß die active Dienstleistung freiwillig fortsetzen oder in dieselbe aus dem nichtactiven Verhältnisse freiwillig wieder eingetreten sind. Ersatzreservisten, welche freiwillig in die active Dienstleistung eintreten, erlangen nach ihrer Beförderung zu wirklichen Unterofficieren ebenfalls den Anspruch auf die Bewilligung zur Eheschließung nach der ersten Classe, wenn sie mindestens eine dreißigjährige active Dienstleistung zurückgelegt haben und auch weiter freiwillig in derselben verbleiben. Ausnahmungsweise kann auch Titular-Unterofficieren, wenn sie den vorstehenden Bedingungen entsprechen, die Eheschließung nach der ersten Classe bewilligt werden.“

§ 40. „Die Ertheilung der Heiratsbewilligung nach der ersten Classe an die im § 39 bezeichneten Personen ist unter der Voraussetzung, daß der beabsichtigten Eheschließung kein gesetzliches oder kirchliches Hinderniß ersichtlich im Wege stehe, an folgende Bedingungen geknüpft: a) daß das Zahlenverhältniß nicht überschritten werde, welches für den einzelnen Standeskörper festgesetzt ist“ (im § 41 ist dieser numerus clausus der in jedem Truppenkörper zulässigen Mannschaftehen erster Classe angegeben); b) „daß der Ehevererber von sehr guter Conduite sei, sich in geordneten Verhältnissen befinde und durch die Ehe seine materielle Existenz merklich verbessert werde; c) daß die Beibehaltung des Ehevererbers im Präsenzdienste im Interesse des Dienstes gelegen . . . und d) daß die Braut von tadellosen Sitten sei.“

(Verbot der Ehe im Mannschaftsstande.)

§ 42. „Die militärbehördliche Bewilligung zur Schließung einer Ehe darf nicht ertheilt werden: Nach der ersten oder zweiten Classe (vgl. § 38, a und b) an Cadetten und Einjährig-Freiwillige aller Kategorien; nach der ersten Classe an die in den Militär-Invalidenhäusern commandirte Wach- und Wartmannschaft und an die in der Locoverorgung eines Militär-Invalidenhauses befindliche Mannschaft. — Bei den k. und k. Leibgarden sind Mannschaftehen nicht gestattet.“

§ 43. „Die Bitte um Bewilligung zur Ehe nach der ersten Classe ist im Dienstwege bei dem hiezu berechtigten Commando, Behörde, Anstalt (wird § 44 angegeben) zu stellen, und es sind nachstehende Documente vorzulegen, und zwar: a) der Taufschein, beziehungsweise Geburtschein des Bräutigams, b) der Taufschein, beziehungsweise Geburtschein der Braut; c) die im Falle der Minderjährigkeit eines der Brautleute nach Maßgabe der bürgerlichen Gesetze erforderliche Zustimmung des Vaters, Vormundes (Curators) und der Vormundschaftsbehörde (Präses des Familienrathes) zur Ehe; d) das Sittenzeugniß der Braut, welches zugleich die Bestätigung des ledigen oder verwitweten Standes derselben enthält; e) der Todtenschein des verstorbenen Gatten, falls ein Theil oder beide Theile dem Witwenstande angehören; f) der Ausweis über das Vermögen oder die Mitgift der Braut, eventuell die gemeindebehördliche Bestätigung, daß dieselbe im Stande sei, durch Erwerb zur besseren Subsistenz während der Ehe etwas beizutragen. — Dem Gesuche ist weiter eine Stempelparte von 50 fr. zur Ausfertigung des Militär-Verbindscheines beizulegen. — Brautleute, welche ungarische Staatsangehörige sind und sich in einem der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, im Occupationsgebiete oder im Auslande verhebelichen wollen, haben behufs der Trauung ein vom k. ungarischen Ministerium für Cultus und Unterricht ausgestelltes Zeugniß über ihre persönliche Fähigkeit zur Eingehung einer gültigen Ehe beizubringen.“

§ 45. „Die Mannschaftehen nach der zweiten Classe (vgl. § 38 b) können ohne Rücksichtnahme auf die Charge bewilligt werden und unterliegen keiner Zahlenbeschränkung. Die militärbehördliche Bewilligung ist jedoch nur dann zu ertheilen, wenn dem Ehevererber hiedurch merkliche Vortheile erwachsen oder besondere Verhältnisse für die Gewährung der ehelichen Verbindung sprechen und

in jedem dieser Fälle eine Beeinträchtigung der Militär-Dienstplichten des Eheverwers nicht zu besorgen ist."

§ 46. „Bitten um Bewilligung zur Ehe nach der zweiten Classe sind von den activen Personen des Mannschaffsstandes im Dienstwege — und von den dauernd beurlaubten Viniendienstpflichtigen, welche die dritte Altersclasse noch nicht überschritten haben, im Wege der evidenzzuständigen politischen Bezirksbehörde bei dem zur Ertheilung der Bewilligung berechtigten Commando — ferner von den uneingereichten Recruten durch die politische Bezirksbehörde, in deren Bereich sie heimatberechtigt sind, bei dem competenten Ergänzungsbezirks-Commando einzubringen. — Die Gesuche sind in derselben Weise zu documentiren, wie dies im § 43 bezüglich der Ehen erster Classe vorgeschrieben ist, doch hat es bei Gesuchen der dauernd Beurlaubten und uneingereichten Recruten auf die Vorlage des Stempels für den Militär-Verkindschein nicht anzukommen."

Nach § 47 ertheilt die fragliche Ehebewilligung an active Personen des Mannschaffsstandes und die dauernd Beurlaubten, welche die dritte Altersclasse noch nicht überschritten haben, der Commandant des Truppenkörpers und der Heeresanstalt, bei den Militär-Verpflegsanstalten die Intendanten der Militär-Territorial-Commanden und an uneingereichte Recruten der Ergänzungsbezirks-Commandant.

Diese §§ 45, 47 und 48 sind für den Civilseelsorger von großer Wichtigkeit, da sie oft in seinen Wirkungsbereich eingreifen, z. B. bei Eheschließungen von zeitlich Beurlaubten, dauernd Beurlaubten vor Austritt aus der dritten Altersclasse, uneingereichten Recruten.

Bezüglich der Anzeige der mit Ehebewilligung eingegangenen Heirat verweisen wir auf die Evidenzvorschrift, I. Theil, Quartal-Schrift 1886, III. H., S. 697 und 700 (§ 15).

Schließlich sei hier zur Vollständigkeit aus der Evidenzvorschrift für das k. k. Heer, II. Theil, § 40, noch angeführt, daß Gagisten (vgl. Nummerung zu § 1 dieser Abhandlung bei dem Worte „Gagisten“) in der Reserve rücksichtlich der Verheirathung keiner Bewilligung bedürfen, aber die erfolgte Eheschließung sogleich unter Anschluß eines Trauscheines dem evidenzzuständigen Ergänzungsbezirks-Commando zu melden haben.

Alle derartigen beizulegenden Trauscheine sind stempelfrei, jedoch sind an Stelle des Stempels die Worte ersichtlich zu machen: „Ausgefertigt für die militärische Evidenthaltung“. Auch ist ein solcher Trauschein unentgeltlich auszufertigen (Erl. d. Statthalterei von Tirol 4. September 1875).

II.

Mit allerhöchster Entschliebung vom 20. Juni 1887 wurde auch eine neue Dienstvorschrift für die Militär-Geistlichkeit genehmigt, welche sofort in Wirksamkeit trat. Aus dieser Dienstvorschrift folgen hier nur jene Bemerkungen, welche über die militär-geistliche

Jurisdiction (Zuständigkeit) handeln, damit ersichtlich werde, welche Militärpersonen unter militärgeistlicher und welche unter civilgeistlicher Jurisdiction stehen (§§ 17 und 18 des II. Abschnittes dieser Vorschrift).

A. Zur militärgeistlichen Jurisdiction gehören:

a) 1. Alle in der Beilage 1 des Dienstreglements für das k. k. Heer, I. Theil, oder einem früheren Organisations-Systeme angehörigen und zum Activstande des Heeres zählenden Personen (diese Militär-Personen sind nach Beilage 1: a) Personen des Soldatenstandes, u. zw.: 1. Chargen: Officiere, Unterofficiere, 2. Soldaten; b) Militärggeistliche; c) Auditore; d) Militärärzte; e) Truppen-Rechnungsführer; f) Militärbeamte; g) Personen des k. k. Heeres, welche Gagen besitzen, aber in keine Rangclassen eingetheilt sind, z. B. Aufsichtspersonale in Armeegefangenhäusern, technischen Hilfs-personale; ferner auch die k. k. Leibgarden, Militär-Wachcorps und Militär-Lehrer).

2. Die Personen der k. k. Leibgarden, der k. k. Gendarmenrie, der Militär-Polizeiwachcorps-Abtheilungen, des Militär-Wachcorps für die k. k. Civilgerichte in Wien, der Militär-Abtheilungen der Geflüß-Brache in den k. k. und den kónigl. ungarischen Pferdezuçhts-Anstalten, dann im kónigl. croatisch-slavonischen Hengsten-Depot und die Personen des Loco-Versorgungsstandes der Militär-Invalidenhäuser.

3. Die Gattinnen der activ dienenden Generale, Stabs- und Oberofficiere, Auditore, Militärärzte, Truppen-Rechnungsführer und Militär-Beamten, die Gattinnen der sonstigen im Gagebezüge stehenden Militär-Personen, ferner die Gattinnen der nach erster Classe verheiratheten, activ dienenden Personen des Mannschafftsstandes:

4. die minderjährigen ehelichen, adoptirten oder legitimirten Kinder der angeführten Militär-Perſonen, wenn ſie unter väterlicher Obſorge ſtehen;

5. die Zöglinge der Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten und die Truppen- und Musit-Gleiven;

6. die Sträflinge in den Militär-Strafanstalten.

b) im Kriege oder Mobilitäts-Verhältnisse:

7. die Personen der zur Armee im Felde gehörigen oder für den Dienst auf Etappen-Linien bestimmten Landwehr- (Landsturm-) Personen der Kriegsbefugungen eines ausgerüsteten festen Platzes;

8. die nach § 18 des Wehrgesetzes Wehrpflichtigen, welche im Mobilisirungs-
falle zu einer Dienstleistung für Kriegszwecke beigezogen werden;

9. alle Personen, welche sich im Gefolge der auf den Kriegsfuß gesetzten Armeekorper und Truppen befinden, und

10. die Kriegsgefangenen und die unter militärischer Obhut stehenden Geiseln.

c) Ferner unterstehen der militärgeistlichen Jurisdiction auch Generale, Stabs- und Oberofficiere, Auditore, Militärärzte, Truppen-Rechnungsführer und Militär-Beamte des Ruhestandes, des Verhältnisses „außer Dienst“ oder der Reserve, welche bei einer Militärbehörde (einem Commando), Truppe oder Anstalt (mit Belassung des Standesverhältnisses) angestellt sind, auf die Dauer ihrer Anstellung, dergleichen die vorbezeichneten Personen, dann die beurlaubten und die in der Reserve stehenden Personen des Mannschafstands, wenn dieselben in einer Militär-Sanitätsanstalt zur Pflege und Behandlung aufgenommen werden, für die Zeit ihres Aufenthaltes in einer solchen Anstalt.“

B. Die militärgeistliche Jurisdiction erstreckt sich hingegen nicht auf:

1. „Die Mitglieder des allerhöchsten Kaiserhauses, wenngleich sie eine Stelle im k. k. Heere bekleiden; 2. die Officiere und sonstigen

Gagisten in der Reserve außer der Zeit der activen Dienstleistung; 3. die dauernd Beurlaubten und die nicht activen Reservemänner und Ersatzreservisten; 4. die Angehörigen der k. k. und der königl. ungarischen Landwehr, welche sich nicht in dem oben erwähnten Mobilitäts-Verhältnisse befinden, sowie die Personen der königl. ungarischen Gendarmerie; 5. alle Militärpersonen des Ruhestandes und des Verhältnisses „außer Dienst“ mit Ausnahme jener, welche, wie früher erwähnt, bei Militär-Behörden (Anstalten) angestellt oder in eine Militär-Sanitätsanstalt aufgenommen sind, und der im Mobilisirungsfalle Activirten; 6. die im Pensions-, Patent- und Vorbehaltstande befindlichen Invaliden; 7. die Zöglinge der Officiers- und Mannschafstöchter-Erziehungs-Institute; 8. die in den Militär-Bildungsanstalten aus dem Civilstande angestellten Professoren, Lehrer u.; 9. die bei den nicht im Mobilitäts-Verhältnisse befindlichen Militär-Behörden, Truppen und Anstalten aus dem Civilstande gegen Kündigung oder zeitlich aufgenommenen Personen; 10. die großjährigen Kinder und Stiefkinder der Militärpersonen; 11. die Frauen und Kinder der im Kriegsfalle zu einer Dienstleistung einrückenden Officiere und sonstigen Gagisten des Ruhestandes, des Verhältnisses „außer Dienst“ und der Reserve; 12. die Gattinnen und Kinder der nach zweiter Art verheirateten, activ dienenden Personen des Mannschaftsstandes; 13. die Witwen und Waisen von Militärpersonen; 14. die Civilbienerschaft der nicht im Mobilitäts-Verhältnisse befindlichen activen Militärpersonen.“

C. Ausübung der militärgeistlichen Jurisdiction.

„Die zur militärgeistlichen Jurisdiction gehörigen Personen römisch- und griechisch-katholischen Glaubensbekenntnisses unterstehen der geistlichen Jurisdiction des apostolischen Feld-Bicars, welcher dieselbe selbstständig ausübt und mit den für sein Amt erforderlichen Facultäten versehen ist.

Der apostolische Feld-Bicar übt die ihm zustehende geistliche Jurisdiction durch die ihm unterstehenden Militär-Geistlichen (im Kriegsfalle auch durch die Landwehr-Geistlichen) der römisch-katholischen und griechisch-katholischen Religion aus. Dieselben empfangen somit von ihm die erforderliche kirchliche Jurisdiction, die nöthigen Facultäten und die entsprechenden Instructionen. Damit die militärgeistliche Jurisdiction keine Unterbrechung erleide, besitzt der apostolische Feld-Bicar für den Fall seines Todes die Vollmacht, dem Feldconsistorial-Director die geistliche Jurisdiction sammt den erforderlichen Facultäten auf solange zu übergeben, bis von Seiner k. und k. Apost. Majestät und dem päpstlichen Stuhle hievogen eine andere Verfügung getroffen wird.“

Des Weiteren folgen Instructionen für die griechisch-orientalischen Militär-Kapläne, die evangelischen Militär-Seelsorger und für die religiösen Angelegenheiten der Militärpersonen des israelitischen Glaubensbekenntnisses.